

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang Geoinformation und Visualisierung an der Universität Potsdam

Vom 25. April 2012

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60), sowie der Allgemeinen Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009, zuletzt geändert am 21. April 2010, am 25. April 2012 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel I

Die Fachspezifische Ordnung für den Masterstudiengang Geoinformation und Visualisierung an der Universität Potsdam vom 18. März 2010 (AmBek. UP S. 2010 S. 360) wird wie folgt geändert:

1. Unter „Inhalt“ wird nach „§ 7 Nachteilsausgleich“ neu eingefügt: „§ 8 Freiversuch“. Alle weiteren Paragraphen ändern sich in der Zählung entsprechend:

2. Nach § 7 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 8 Freiversuch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen (Freiversuch zur Notenverbesserung).

(2) Es sind maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Masterstudiengang möglich. Pro Modul darf nur ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

(3) Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss und im Prüfungsamt der Universität Potsdam anzuzeigen.“

3. Die folgenden Paragraphen ändern sich in der Zählung entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle in der genannten Ordnung immatrikulierten Studierenden und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 30. Mai 2012.